

Die Einheit des ungarischen Staatsgebietes gelangt nach langwierigen Evolutionen erst in den Gesetzartikeln 1848: VII (Preßburg) und 1848: I (Klausenburg) zum Ausdruck; die Union Siebenbürgens ist dadurch Thatsache geworden. Die endgiltige Regelung dieser Union erfolgt durch den Gesetzartikel 1868: XLIII, der mit den Verhältnissen des seit 341 Jahren specifisch entwickelten Landestheiles abrechnet.

In habsburgischer Zeit, bis 1848 herauf, entwickelte sich Siebenbürgen als politischer und administrativer Organismus auf Grundlage der fürstlichen Verfassung.

Die Legislation wurde durch den aus einer Kammer bestehenden Landtag in Gemeinschaft mit dem König von Ungarn als Fürsten von Siebenbürgen ausgeübt. Allerdings besaß auf dem siebenbürgischen Landtage das gouvernementale Element einen überaus großen Einfluß. Der Präsident des Landtages wurde durch die Stände (Statuum Praeses) gewählt. Wichtigere Vollversammlungen (wenn abweichende Meinungen zu versöhnen, Gesetze zu redigiren waren) präsidirte der Gouverneur. Als Schriftführer, also Gesetzredacteurs, fungirten die Richter der königlichen Gerichtstafel. Das Recht der Einberufung des Landtages (nach gesetzlicher Praxis einmal im Jahre, auf den St. Stephans-tag), sowie seiner Auflösung und der Sanctionirung der Gesetze stand bei dem Fürsten.

Auf dem Landtage erschienen ohne Stimmrecht, für den fürstlichen Gubernialrath der Präsident des königlichen Guberniums, der Gouverneur (gubernator), die Rätthe und Secretäre und die obersten administrativen und richterlichen Beamten; mit Stimmrecht 36 Deputirte der Comitate und Székler (von jedem Comitatus und Székler-Stuhl zwei), 36 städtische und 22 sächsische (von jedem Stuhl zwei) Deputirte. Von den angeseheneren Edelleuten konnte der Fürst durch besonderen Einladungsbrief die Regalisten und königlichen Beamten berufen; diese Briefe wurden durch das königliche Gubernium versendet. Auf diese Art bewahrte sich die Legislative Siebenbürgens einen gewissen patriarchalischen Charakter, und die Executive hatte ein entscheidendes Wort.

Die Executive wurde von dem dem Fürsten verantwortlichen siebenbürgischen königlichen Gubernium oder Ober-Gubernialrath (Excelsum regium gubernium, consilium guberniale intimum) zu Klausenburg ausgeübt. Es controlirte die Verwaltung, war in seinem besonderen richterlichen Senat oberster Gerichtshof, überwachte die Einhebung der Staatssteuern, das militärische Quartierwesen, die Kirchen- und Schulangelegenheiten, die öffentliche Gesundheitspflege, es brachte die Gesetze in Umlauf und sorgte für ihre Ausführung. Die Gubernialrätthe wurden unter Berücksichtigung der vier Religionen und drei Nationen auf Grund eines Ternavorsschlages des Landtages durch den Fürsten ernannt.

So organisiert wirkte diese Körperschaft bis Juli 1848. Von 1861 bis 1867 war sie, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, abermals thätig. Die Übergangsarbeiten der